

von der Fürstlichen Bezirkssteuereinnahme jedes Landestheils sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und später bei jeder Neuwahl (§. 7.) Vöfen

- a. über diejenigen Besitzer inländischen Grundguthums, auf denen die nach §. 2. erforderlichen Steuereinheiten lasten,
- b. über diejenigen Staatsangehörigen, welche den nach §. 2. erforderlichen niedrigen territorialen Gewerbs- und Personalsteuersatz in dem betreffenden Landestheile entrichten,

aufgestellt und an das Fürstl. Landrathsamt abgegeben, von Letzterem aber nach vorgängiger, zugleich den Wahltermin enthaltender Bekanntmachung im Amts- und Verwaltungsblatte vierzehn Tage am Siege des Landrathsamtes behufs der Anbringung etwaiger Erinnerungen ausgesetzt und sodann die Wahlen nach den Bestimmungen des §. 16. des Wahlgesezes vom 16. Mai 1856 vorgenommen.

Wahlberechtigt und wählbar sind die nach §. 3, 5, 8 und 9 desselben Gesetzes wahlberechtigten, den in §. 2. a. und b. erwähnten Kategorien angehörigen Steuerpflichtigen in derselben Abtheilung des Landestheils. Die Wahl ist am Siege des Fürstlichen Landrathsamtes durch Letzteres vorzunehmen.

#### §. 5.

In den Bezirksausschuß für den Landesheil Gera wählen:

der Gemeinderath der Stadt Gera 3 Mitglieder,  
sämmliche Bürgermeister des platten Landes 5 Mitglieder;

in den Bezirksausschuß für den Landesheil Schleiz:

der Gemeinderath der Stadt Schleiz 1 Mitglied,  
der Gemeinderath des Marktfleckens Hohenleuben 1 Mitglied,  
sämmliche Bürgermeister des platten Landes, mit Ausnahme der von  
Hohenleuben, 4 Mitglieder;

in den Bezirksausschuß für den Landesheil Kobenstein-Ebersdorf:

der Gemeinderath der Stadt Kobenstein 1 Mitglied,  
der Gemeinderath des Marktfleckens Wurzbach 1 Mitglied,  
sämmliche Bürgermeister des platten Landes, mit Ausnahme des von  
Wurzbach, 4 Mitglieder.

Die Wahlen Sellen der Bürgermeister des platten Landes, für welche in Behinderungsfällen direct Stellvertreter zu wählen haben, erfolgen unter Leitung der Fürstlichen Landrathsämter.

#### §. 6.

Bei der Wahl entscheidet unter Anwendung der Bestimmungen des §. 22. des